

Haushaltssatzung der Gemeinde Bannewitz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|-----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 27.336.040 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 28.181.050 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -845.010 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 205.000 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 205.000 Euro |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -640.010 Euro |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 887.560 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 Euro |
| | |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | 247.550 Euro |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|-----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.536.040 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.481.050 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 54.990 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 515.395 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.788.000 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.272.605 Euro |

| | |
|---|-----------------|
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.217.615 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 550.653 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -550.653 Euro |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -2.768.268 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 Prozent |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 250 Prozent |
| für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf | 0 Prozent |
| für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) | 0 Prozent |
| Gewerbsteuer auf | 370 Prozent |

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Sollen Investitionsmaßnahmen mit Fördermitteln realisiert werden bzw. sind die finanziellen Mittel für den Eigenanteil noch nicht realisiert, so bleiben die Ansätze des Finanzhaushaltes für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Bereitstellung der finanziellen Mittel gesperrt (d.h. es können keine Aufträge erteilt werden). Die Aufhebung dieser Sperre erfolgt in Abhängigkeit vom Planerfüllungsstand der Haushaltsstellen und/oder dem Eingang des jeweiligen Bewilligungsbescheides durch die Kämmerei. Gleiches gilt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und den damit verbundenen Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Übertragbarkeit ist in § 21 SächsKomHVO-Doppik geregelt. Danach bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Bei Sicherheitseinbehalten sind dies höchstens fünf Jahre.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Davon wird aber kein Gebrauch gemacht mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die sich über mindestens zwei Jahre erstrecken.

Auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufwands- oder auszahlungsseitig bis zur Erfüllung des Zwecks und der Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Gleiches gilt für nicht zweckgebundene Spenden.

Die Haushaltsstellen aller Personalaufwendungen und –auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Teilhaushalte sind nach Verantwortlichkeit und Wirtschaftlichkeit gegenseitig deckungsfähig.

Die Gemeinde Bannewitz verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO

genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz OT Possendorf, den 29.01.2025

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bannewitz für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 76 Absatz 3 Sächsischer Gemeindeordnung mit dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom **24.02.2025 bis 04.03.2025** in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Kämmerei, Possendorf, Schulstraße 6, Zimmer 203 während der Dienstzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.